



# Benutzungsordnung

für die Grillhütte „Zillertal“ der  
Sickingenstadt Landstuhl

## § 1

### Grundsatz

1. Die Grillhütte ist eine öffentliche Einrichtung im Eigentum der Sickingenstadt Landstuhl und steht vorrangig den ortsansässigen Kirchen, Organisationen, Vereinen, Personengruppen, Privatpersonen sowie Schulklassen nach vorherigem Antrag zur Verfügung. Rein gewerbliche Veranstaltungen sind ausgeschlossen. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor dem Benutzungstermin, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl zu stellen.

Auswärtige Benutzer können zugelassen werden.

## § 2

### Allgemeines

1. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs der entsprechenden Anträge, die frühestens 12 Monaten vor Benutzungstermin bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl gestellt werden können. Die Antragstellung erfolgt schriftlich.  
Bei Terminkollision hat grundsätzlich der Antragsteller das Vorrecht, der die Grillhütte innerhalb der letzten 12 Monate nicht in Anspruch genommen hat. Über abweichende Regelungen entscheidet der Stadtbürgermeister, oder der von ihm Beauftragte.  
Veranstaltungen der Sickingenstadt Landstuhl haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Benutzungen.
2. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt eines entschädigungslosen Widerrufs. Ferner kann die Erlaubnis entzogen werden, wenn es aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich ist. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung eines anderen Veranstaltungsortes besteht nicht.
3. Die Grillhütte mit angrenzender Anlage ist pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden an Einrichtungsgegenständen, am Gebäude oder an der Anlage sind dem Vertragspartner unverzüglich, spätestens bei der Übergabe, anzuzeigen. Die Grillhütte und insbesondere die Dusch- und Toilettenanlage sind gereinigt zu übergeben.  
Eine evtl. erforderliche Nachreinigung wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.  
Der Benutzer hat jeglichen Unrat und Abfall selbst zu entsorgen.

4. Das Anlegen von offenen Feuerstellen ist außerhalb der vorgesehenen Grilleinrichtungen aus Gründen der Brandgefahr auf der gesamten Anlage untersagt. Das Grillen ist nur mit Holzkohle, Holzbriketts oder trockenem Holz gestattet. Die Verwendung von Wasser zur Ablöschung des Feuers ist nicht gestattet.
5. Der Benutzer hat vor dem Verlassen der Anlage die Stromversorgung im Verteilerkasten auszuschalten sowie den Hauptwasserhahn der Wasserversorgung abzdrehen.
6. Die Verwendung von Plastik-Einweggeschirr ist grundsätzlich untersagt.
7. Das Werfen von Poltergeschirr, Kronkorken, Styropor und Ähnlichem zum Anlass eines Polterabends und/oder sonstigen Veranstaltungen, im Bereich der Grillhütte und der angrenzenden Anlage ist untersagt.
8. Die Übergabe an den Benutzer erfolgt nach vorheriger Absprache mit der Sickingenstadt Landstuhl. Sie ist schriftlich zu protokollieren.  
Als Benutzungstag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Die Rückgabe hat innerhalb dieser Zeit zu erfolgen. Über diesen Zeitraum hinaus wird ein weiterer Benutzungstag berechnet.
9. Der Auf- und Abbau der Sitzgarnituren erfolgt durch den Benutzer. Beschädigungen an Tischen oder Stühlen sind der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl spätestens bei der Rückgabe anzuzeigen.
10. Die Benutzer der Anlage, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder anderer gesetzlicher Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung der Anlage stören, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
11. Den Anordnungen der Beauftragten der Sickingenstadt Landstuhl ist Folge zu leisten.

### § 3

#### **Festsetzung der Benutzungsgebühr**

1. Die Vermietung der Grillhütte ist grundsätzlich kostenpflichtig.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt. In Ausnahmefällen entscheidet der Stadtbürgermeister über dessen Höhe.
3. Mit der Benutzungsgebühr sind auch die Auslagen für den Strom, Beleuchtung und Wasserverbrauch abgegolten sowie die Inanspruchnahme von Personal.
4. In besonderen Fällen kann die Kautionshöhe erhöht werden. Der Stadtbürgermeister kann im Einzelfall über die Höhe der Kautionshöhe entscheiden.
5. Die Zahlung hat ausschließlich durch Überweisung auf das Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl bei der Sparkasse Kaiserslautern, IBAN-Nr. DE 94 5405 0220 0000 0000 83 zu erfolgen.

Für Jugendgruppen werden individuelle Vereinbarungen in Abhängigkeit von der Personenzahl, des Alters und der Dauer der Nutzung getroffen. Mögliche Rückzahlungen erfolgen zinslos.

- 5.1. Bei Rücktritt wird grundsätzlich eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 20,00 € fällig. Diese ist spätestens 7 Tage nach der Rücktrittserklärung, die schriftlich zu erfolgen hat, fällig.
  - 5.2. Tritt der Benutzer bis zu einer Frist von länger als 3 Monaten vor dem Benutzungstermin vom Benutzungsvertrag zurück, entfällt die jeweilige Benutzungsentschädigung.
  - 5.3. Tritt der Benutzer bis zu einer Frist von länger als 2 Monaten und höchstens 3 Monaten vor dem Benutzungstermin vom Benutzungsvertrag zurück, werden 50 % der jeweiligen Benutzungsentschädigung fällig.
  - 5.4. Tritt der Benutzer innerhalb einer Frist von bis zu 2 Monaten vor dem Benutzungstermin vom Benutzungsvertrag zurück, wird die Benutzungsentschädigung zu 100 % fällig.
6. Vor jeder Veranstaltung hat der Benutzer für die Grillhütte eine Kautionshöhe von 250,00 € durch Überweisung zu erbringen. Die Kautionshöhe wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Grillhütte wieder an den Benutzer zurück überwiesen. Die Kautionshöhe wird nicht verzinst.

Schulen und Kindertagesstätten und deren Fördervereine mit Sitz in Landstuhl sind von der Kautionszahlung befreit.

Der Benutzer stimmt ausdrücklich der Verwendung der Kautionshöhe zur Befriedigung eventuell entstandener Schäden an den Eigentümer zu. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben davon unberührt.

7. Die Gebührensätze sind in der Entgeltordnung geregelt.

#### **§ 4 Haftung**

1. Die Sickingenstadt Landstuhl überlässt dem Benutzer die Grillhütte mit Außenbereich zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf die Dauer bis zur Rückgabe an die Sickingenstadt Landstuhl.
2. Der Benutzer stellt die Sickingenstadt Landstuhl von allen etwaigen Haftungsansprüchen für Personen- oder Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und deren Zugänge stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Sickingenstadt Landstuhl und für den Fall eigener Inanspruchnahme auf die

Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Sickingenstadt Landstuhl und deren Beauftragte.

4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Sickingenstadt Landstuhl an der überlassenen Einrichtung und den Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
5. Die Sickingenstadt Landstuhl haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder etc., abgelegte Kleidungsstücke und andere vom Benutzer mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
6. Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften haftet der Benutzer.

## **§ 5 Schlussbemerkung**

Den Anordnungen des Stadtbürgermeisters bzw. dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 01.05.2023 in Kraft und gilt für alle Verträge, die auf eine Benutzung ab diesem Zeitpunkt gerichtet sind.

Sickingenstadt Landstuhl, den 01.05.2023

gez. Ralf Hersina  
Stadtbürgermeister